

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung; (GDVG) und der Blauzungenschutzverordnung; Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungkrankheit

Seite

246

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und der Blauzungenschutzverordnung; Allgemeinverfügung zur Aufhebung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 29.05.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 2021 in Kraft.

Gründe

I.

Am 20.02.2019 hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Rems-Murr durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) amtlich festgestellt. Mit der Allgemeinverfügung vom 26.02.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit wurde der Landkreis Fürstenfeldbruck als Sperrzone festgelegt. Mit der Allgemeinverfügung vom 29.05.2019 wurden die Städte und Gemeinden Eichenau, Emmering, Germering, Gröbenzell, Olching und Puchheim bereits von der Sperrzone ausgenommen.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 teilte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1008 ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem BT-Virus eingeordnet hat.

II.

1. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1266/2007 sind die wegen einer amtlichen Feststellung der Blauzungenkrankheit angeordneten Maßnahmen aufzuheben, wenn Informationen zur Aufhebung eines epidemiologisch relevantes geografisches Gebiet aus einer Sperrzone übermittelt sind.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1008 hat die Europäische Kommission ganz Bayern als Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektionen mit dem BT-Virus veröffentlicht. Somit entfällt die Blauzungenkrankheit (BT-)-Restriktionszone insbesondere für den gesamten Landkreis Fürstenfeldbruck und die Allgemeinverfügung vom 29.05.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit ist aufzuheben.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

3. Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG. Demnach gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung des Landkreises Fürstentfeldbruck am 25.06.2021 als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstentfeldbruck, 23.06.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat

Herausgeber: Landratsamt Fürstentfeldbruck - Redaktion und Druck Referat 10